



GGAWB e.V.
GüteGemeinschaft Abfall- und WertstoffBehälter

Rechtsfragen zur Normensituation AWB 1100 Schiebedeckel



1. Gutachten der Düsseldorfer Anwaltskanzlei



Zur Frage:

**Dürfen nicht-normkonforme AWB 1100 SD Bj. vor 09/2000,
d.h. ohne Sicherheitsdeckel, weiter betrieben werden oder müssen
diese Behälter außer Betrieb genommen/ nachgerüstet werden?**

2. Bewertung durch Rechtsanwalt Herrn Josef Nolte

Zur Frage:

**Mögliche Auswirkungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes
auf Nutzung von Altbehältern**

Rechtsfragen zur Normensituation AWB 1100 Schiebedeckel

Allgemeine Verkehrssicherungspflicht nach § 823 I BGB



Dürfen nicht-normkonforme AWB weiter betrieben werden ?

Grundlage: die allgemeine Verkehrssicherungspflicht nach § 823 I BGB

Wer in seinem Verantwortungsbereich eine Situation schafft oder andauern läßt, die mit Gefahren für die Rechtsgüter Dritter verbunden ist, hat mit Blick auf diese Gefährdung die allgemeine Rechtspflicht, diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich und zumutbar sind, um die Schädigung Dritter zu vermeiden.

Rechtsfragen zur Normensituation AWB 1100 Schiebedeckel

Allgemeine Verkehrssicherungspflicht nach § 823 I BGB



Dürfen nicht-normkonforme AWB weiter betrieben werden ?

Erforderlichkeit:

nach den konkreten Umständen zu beurteilen

Maßnahmen, die ein umsichtiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Angehöriger der betroffenen Verkehrskreise für notwendig und ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu bewahren. Auch Gefahren, die durch das pflichtwidrige oder sogar vorsätzliche Handeln Dritter eintreten, sind zu berücksichtigen.

Zumutbarkeit:

je größer die Wahrscheinlichkeit der Schädigung und je schwerer der drohende Schaden, desto höher ist das Maß der Zumutbarkeit

Rechtsfragen zur Normensituation AWB 1100 Schiebedeckel

Allgemeine Verkehrssicherungspflicht nach § 823 I BGB



Dürfen nicht-normkonforme AWB weiter betrieben werden ?

Erforderlichkeit:

Sind **Warnaufkleber** ausreichend? Grds. Nein, denn die DIN-EN-Norm sieht **Sicherungsmaßnahmen** vor, nicht bloße Hinweise auf mögliche Gefahren. Auch werden Hinweise häufig nicht wahrgenommen (**fehlende Wahrnehmungsfähigkeit bei Kindern**, die durch neue Norm gerade geschützt werden sollen (s. Prüfkriterien der DIN-EN))

Mögliche Ausnahme:

Behälter, die bei Gewerbe-/ Industriebetrieben stehen und auf den Betriebsgrundstücken – also außerhalb des öffentlichen Straßenraums – entleert werden.

Rechtsfragen zur Normensituation AWB 1100 Schiebedeckel

Allgemeine Verkehrssicherungspflicht nach § 823 I BGB



Dürfen nicht-normkonforme AWB weiter betrieben werden ?

Zumutbarkeit:

Das **Leben**, höchstes Rechtsgut unserer Rechtsordnung, ist betroffen.

Die **Kosten** von Nachrüstung bzw. Austausch der AWB sind **überschaubar**.
Gestiegene **Gefahr** durch nach **Essensresten/ Pfandgut** im Behälter
suchende Personen

Rechtsfragen zur Normensituation AWB 1100 Schiebedeckel

Allgemeine Verkehrssicherungspflicht nach § 823 I BGB



Dürfen nicht-normkonforme AWB weiter betrieben werden ?

Ergebnis:

Abgeleitet aus der allg. Verkehrssicherungspflicht besteht eine **Pflicht** der Behältereigentümer zu **Nachrüstung/ Austausch** der Altbehälter.

Bei abgegrenzt in Gewebe-/ Industriebetrieben stehenden und dort – auf Betriebsgrundstücken – entleerte Behälter könnte eine Information des Sicherheits-/ Abfallbeauftragten in Verbindung mit der Anbringung eines Warnaufklebers genügen

Rechtsfragen zur Normensituation AWB 1100 Schiebedeckel

Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)



2. Mögliche Auswirkungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes auf Weiternutzung von Altbehältern

Rechtsfragen zur Normensituation AWB 1100 Schiebedeckel

Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)



Das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) vom 01.05.2004 hat das alte „ Gesetz über technische Arbeitsmittel“ ersetzt

Damit sind alle sog. Verbraucherprodukte und technische Arbeitsmittel aller Hersteller in ein einheitliches Gesetz eingebunden

Ziel des Gesetzes:

Schutz des Verbrauchers und der Arbeitnehmer vor unsicheren Produkten

Rechtsfragen zur Normensituation AWB 1100 Schiebedeckel

Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)



Das alte Gerätesicherheitsgesetz erfasste nur das erste In-Verkehr-Bringen von Arbeitsmitteln

Das GPSG erfasst jedes In-Verkehr-Bringen.

Das ist gem. § 2 Abs. 8 GPSG jedes Überlassen eines Produkts an einen anderen, unabhängig davon, ob das Produkt neu, gebraucht, wieder aufgearbeitet oder wesentlich verändert worden ist.

Ein Inverkehrbringen liegt damit auch dann vor, wenn ein Gegenstand z.B. vermietet, verpachtet, verleast wird. Maßgebend ist die materielle Bereitstellung des Produktes unabhängig von den rechtlichen Aspekten des rechtlichen Abtretungsvorgangs

Rechtsfragen zur Normensituation AWB 1100 Schiebedeckel

Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)



Anwendungsbereich des GPSG (§ 1 GPSG)

Ein Inverkehrbringen eines Produktes i.S.d. GPSG liegt danach vor:

- in jedem Fall bei Altbehältern, die im Rahmen des Behälter-Änderungsdienstes bei einem Anschlußnehmer aufgestellt werden**
 - in jedem Fall bei Altbehältern, die aufgrund eines neuen Vertrages auf dem Gebiet einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft bei den Anschlußnehmern aufgestellt werden**
 - wohl auch bei Altbehältern, bei denen das Entsorgungsunternehmen, welches die Behälter leert, wechselt**
-

Rechtsfragen zur Normensituation AWB 1100 Schiebedeckel Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)



Wirtschaftliche Unternehmung i.S.d. GPSG

Werden wirtschaftliche Leistungen im Rahmen einer auf Gewinnerzielung ausgerichteten Tätigkeit erbracht?

-In jedem Fall zu bejahen bei gewerblichen (privaten) Entsorgungsunternehmen

- bei Organisationen im Bereich der Abfallwirtschaft, die sich ausschließlich im Eigentum/ Zugriff öffentlich-rechtlicher Körperschaften befinden: Prüfung des Einzelfalls erforderlich

Rechtsfragen zur Normensituation AWB 1100 Schiebedeckel

Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)



Auswirkungen des GPSG auf nicht-normkonforme AWB 1100-Thematik:

Nach § 4 des GPSG darf ein Produkt nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es so beschaffen ist, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung Sicherheit und Gesundheit von Verwendern oder Dritten nicht gefährdet werden

Aufgrund der bekannt gewordenen Todesfälle ist die Gefährdung von Leben und Gesundheit durch die vorhersehbare Fehlanwendung der Altbehälter insbesondere durch Kinder offensichtlich

Rechtsfragen zur Normensituation AWB 1100 Schiebedeckel

Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)



Rechtsfolgen bei Inverkehrbringen eines Produktes mit dem vorbeschriebenen Gefährdungspotential:

Die zuständigen Behörden treffen gem. § 8 Abs. 4 GPSG die erforderlichen Maßnahmen als da sind (u.a.) :

- Anordnung von Maßnahmen die gewährleisten, dass ein Produkt erst in Verkehr gebracht wird, wenn es § 4 GPSG entspricht**
 - Verbot, dass ein Produkt, das nicht den Anforderungen des § 4 GPSG entspricht, in den Verkehr gebracht wird**
 - Anordnung der Rücknahme eines in Verkehr gebrachten Produktes , das nicht den Anforderungen des § 4 GPSG entspricht**
-